

Christof Stock / Vera Goetzkes

Leistungen nach SGB II und XII

Gegenstand dieser Lerneinheit in Stichworten

1. Begriffliche Unterscheidung: ALG I, ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe
2. Träger von SGB II und XII
3. Hinweis auf 2 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Fall 3: Wiederholung

Anfang März 2005 kommt Frau Turan mit ihrem 9-jährigen Sohn Ali in die Beratungsstelle. Sie gibt an, ganz schnell finanzielle Hilfe zu benötigen. Sie ist offensichtlich frustriert und schildert Ihnen, dass sie bis Ende 2004 für Ali „Sozialhilfe“ erhalten habe. Jetzt habe sie schon mehrfach beim Sozialamt vorgesprochen. Manchmal müsse sie lange warten. Die Sachbearbeiterin, Frau Maier, sei auch wirklich nett, sie würden manchmal denselben Bus benutzen. Aber Frau Maier habe jetzt endgültig die „Sozialhilfe“ abgelehnt, obwohl doch der leibliche Vater von Ali keinerlei Unterhalt zahle. Er sei vor zwei Jahren mit einer "Neuen" durchgebrannt. Jetzt beginnt Frau Turan, die inzwischen selbst einen neuen Lebensgefährten hat, Ihnen gegenüber die Schwierigkeiten mit ihrem Exmann auszubreiten. Sie lassen sie eine Weile reden, erinnern sie aber dann daran, dass sie doch eigentlich eine Beratung über finanzielle Hilfen in Anspruch nehmen wollte. Deshalb hätten Sie selbst jetzt ein paar Fragen.

- 1. Ist „Sozialhilfe“ der richtige Begriff?**
- 2. Ist Sozialamt die richtige Behörde?**
- 3. Mit wie viel Geld kann Frau Turan rechnen, wenn sie bedürftig ist?**

Begriffe

Arbeitslosengeld I	Leistung der Arbeitslosenversicherung, SGB III
Arbeitslosengeld II	Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB II <i>„Hartz IV“ ist eine diskriminierende Bezeichnung für Empfänger von ALG II oder Sozialgeld.</i>
Sozialgeld	Grundsicherung für Familienangehörige von Arbeitsuchenden, SGB II
Sozialhilfe	Verschiedene Leistungen des SGB XII, u.a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt, SGB XII

Das Netz mit doppeltem Boden

Private Sicherung	Staatliche Leistungen	Leistungen der Sozialversicherungen
Eigene Sicherung • Einkommen • Vermögen	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergeld • Elterngeld • Wohngeld • BAFÖG • Unterhaltsvorschuss • Pflegegeld 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenversicherung 2. Pflegeversicherung 3. Arbeitslosenversicherung: ALG I 4. Rentenversicherung 5. Unfallversicherung
Unterhaltspflichtige		
SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende ALG II bzw. Sozialgeld	SGB XII Sozialhilfe	
Differenzierung nach Erwerbsfähigkeit		

SGB II und SGB XII

Träger der Arbeits- und Sozialverwaltung

Bundesbehörden	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Bundesagentur für Arbeit Träger der Arbeitslosenversicherung
Landesbehörden	Landesministerium für Arbeit und Soziales NRW 2 Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe 5 Bezirksregierungen	
Kreise und kreisfreie Städte, auch: Städteregion Aachen	örtliche Träger der Sozialhilfe Sozialamt als Abteilung	Agentur für Arbeit Aachen Geschäftsstelle Alsdorf
Kreisangehörige Städte und Gemeinden (Kommunen)	ausnahmsweise örtliche Träger der Sozialhilfe	

Träger der SGB II / XII Leistungen

SGB II ALG II bzw. Sozialgeld		SGB XII Sozialhilfe
<ul style="list-style-type: none"> • Jobcenter: Zusammenschluss von Sozialamt und Agentur für Arbeit, §§ 6d, 44b SGB II • „Optionskommunen“: § 6a SGB II 		
<p>Allzuständigkeit der Agentur für Arbeit, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der Grundsicherung (Regelsätze) • Fördern und Fordern 	<p>Zuständigkeit der Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterkunft + Heizung bei ALG II und Sozialgeld • Bildung und Teilhabe • Mehrbedarf <p>§ 16a SGB II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung von Kindern u.a. • Schuldnerberatung • Psychosoziale Betreuung • Suchtberatung 	<p>Örtliche Träger der Sozialhilfe, § 3 Abs. 2 S. 1 SGB XII:</p> <p style="text-align: center;">Kreise und kreisfreie Städte</p> <p>Überörtliche Träger der Sozialhilfe, § 3 Abs. 3 SGB XII</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landschaftsverband Rheinland 2. Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Antworten

Frau Turan verwendet zwei falsche Begriffe

1. Wenn sie erwerbsfähig ist, erhält sie ALG II und ihr Sohn Ali Sozialgeld. Sozialhilfe erhält sie nicht.
2. Für die Bewilligung zuständig ist das Jobcenter, nicht das Sozialamt.
- 3. Wenn Frau Turan bedürftig ist**, das heißt:
 - eigenes Einkommen und Vermögen
 - Unterhaltsleistungen des Ehemannes und Vaters
 - Staatliche Leistungen wie z.B. das Kindergeld und das Wohngeld,
 - Leistungen der Sozialversicherungen nicht in Betracht kommen oder nicht ausreichenerhalten Ali und Frau Turan von der ARGE
 - a. Die **Regelsätze zur Grundsicherung** (374 € + 251 €)
 - b. Die **Kosten für Kaltmiete und Heizung**

Das Netz mit doppeltem Boden

Private Sicherung	Staatliche Leistungen	Leistungen der Sozialversicherungen
Eigene Sicherung <ul style="list-style-type: none"> • Einkommen • Vermögen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergeld • Elterngeld • Wohngeld • BAFÖG 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenversicherung 2. Pflegeversicherung 3. Arbeitslosenversicherung 4. Rentenversicherung 5. Unfallversicherung
Unterhaltspflichtige <ul style="list-style-type: none"> • Eltern • Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsvorschuss • Pflegegeld 	
Leistungen nach SGB II oder SGB XII		